

LANDTAGSWAHL 2022

Leitfaden

für die Tätigkeit als
(stellvertretende*r) Wahlvorsteher*in und
(stellvertretende*r) Schriftführer*in
zur Landtagswahl am 15. Mai 2022



Landtagswahl am 15.05.2022

Erläuterungen und Hinweise für Wahlvorsteher*innen, Schriftführer*innen und Stellvertreter*innen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nachstehend ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Erläuterungen und Angaben auch auf die weiteren Geschlechter.

Das Wahlamt möchte sich zunächst, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit schwierigen Zeiten, für Ihre Mithilfe an der Durchführung der Landtagswahl bedanken.

Die eigentliche Wahlhandlung sowie Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse vollzieht sich in den einzelnen Stimmbezirken. Hierbei ist dem Wahlvorstand eine zentrale Rolle im Wahlgeschehen zugewiesen worden.

Ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung der Wahlergebnisse ist nur dann gesichert, wenn Sie mit allen Einzelheiten der Wahl sicher vertraut sind.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise sollen Sie über Ihre Aufgaben am Wahlsonntag unterrichten und dazu beitragen, dass ein reibungsloser und zügiger Wahlablauf gewährleistet ist.

In Zweifelsfällen und für Rückfragen stehen Ihnen Frau Bluhm und Frau Pantiou vom Wahlamt der Stadt Neuss jederzeit gerne zur Verfügung.

Am Wahlsonntag ist das Wahlamt nur unter der Rufnummer

02131/90-3288

zu erreichen.

Stadt Neuss

Ihr Wahlamt

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE HINWEISE	4
2. ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLVORSTANDES	6
3. EINRICHTUNG DES WAHLLOKALS	7
4. ERÖFFNUNG DER WAHLHANDLUNG (§ 35 LWahlO)	8
5. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL (§ 25 LWahlG, § 36 LWahlO).....	9
6. STIMMABGABE UND FÜHRUNG DER WÄHLERVERZEICHNISSE (§ 37 LWahlO).....	10
7. WAHL PER WAHLSCHEIN UND UMWANDLUNG DER BRIEF- IN URNENWAHL (§ 39 LWahlO).....	12
8. ZWISCHENMELDUNGEN.....	14
9. ENDE DER WAHLZEIT (§ 40 LWahlO).....	14
10. ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBNISSES	15
11. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN	23

Anlage 1: Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 2: Beispiel eines Wählerverzeichnisses (Auszug)

Anlage 3: Beispiel einer Wahlniederschrift

1. ALLGEMEINE HINWEISE

- a. Bei dem **Aufstellen der Wahlverschlage** (= Wahlkabinen) ist unbedingt darauf zu achten, dass diese so aufgestellt werden, dass der Wahler nicht mittels einer oder mehrerer Kameras (besonders in Sparkassen) bei der Wahlhandlung beobachtet oder die Stimmabgabe sogar aufgezeichnet werden kann.

Der Wahler muss seine Stimme stets **unbeobachtet** abgeben konnen. Daher ist darauf zu achten, dass keine Spiegel, spiegelnde Scheiben, Fenster oder ahnliches Einsichtsmoglichkeiten von auen bieten.

- b. Private **Foto- und Videoaufnahmen** im Wahlraum sind nicht erlaubt und sofort zu unterbinden, dies gilt insbesondere fur Videos und Fotos in der Wahlkabine.

Foto- und Videoaufnahmen von Medienvertretern sind zu unterbinden, wenn hierdurch die Tatigkeit des Wahlvorstandes ernsthaft beeintrachtigt wird, wenn die Stimmabgabe schwerwiegend gestort wird oder, wenn dadurch Personlichkeitsrechte von Wahlern oder Wahlbeobachter verletzt werden. Fur derartige Aufnahmen ist eine Genehmigung des Wahlvorstehers erforderlich, die er nur mit Zustimmung der Betroffenen erteilen darf.

- c. Die **Mitglieder des Wahlvorstandes** mussen **identifizierbar** sein und durfen daher wahrend der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in offentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhullen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.

Von dieser Regelung kann insofern eine Ausnahme gemacht werden, als dass Mund-Nase-Bedeckungen, die im Falle eines fortbestehenden Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 am Wahltag vorgeschrieben sind oder aus epidemiologischer Sicht empfohlen werden, zulassig sind.

Das Verhullungsverbot gilt nicht fur Wahler, sie durfen auch dann wahlen, wenn sie z.B. ein Kopftuch tragen.

- d. Das Aufstellen von „Spendentellern“ o.a. ist unzulassig.

- e. In und an dem Gebaude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebaude ist jede Beeinflussung der Wahler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (**Wahlpropaganda**). Deshalb hat der Wahlvorstand am Morgen vor Beginn der Wahlhandlung noch vorhandene Wahlplakate o.a. zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Der Wahlvorstand muss etwaige Diskussionen, Flugblattverteilungen und dergleichen im Wahlgebaude sowie im Wahlraum sofort unterbinden.

Wenn Wahlberechtigte zur Stimmabgabe den Wahlraum mit Meinungsknopfen o.a. betreten, braucht der Wahlvorstand grundsatzlich nicht durch Zuruckweisung einzuschreiten.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes durfen wahrend ihrer Tatigkeit keine sichtbaren Zeichen tragen, die auf ihre politische Uberzeugung hinweisen. Keinesfalls durfen Mitglieder des Wahlvorstandes wahrend ihrer Tatigkeit in Gesprachen mit Wahlberechtigten fur oder gegen bestimmte Wahlbewerber oder Parteien Stellung beziehen oder gar werben.

- f. Wähler, die sich nicht im richtigen Wahllokal befinden und wissen möchten, in welches Wahllokal sie stattdessen gehen müssen, werden über den sog. **Wahllokalfinder** fündig, der unter <https://www.neuss.de/rathaus/wahlportal/landtagswahl-2022/wahllokalfinder> abrufbar ist. Sie oder der Wähler können dort die entsprechende Wohnanschrift des Wählers angeben und bekommen das zuständige Wahllokal als Suchergebnis genannt.
- g. Aufgrund eines Neuzuschnitts der einzelnen Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 und der Auswahl neuer Wahllokale (u.a. nach wie vor bedingt durch die Corona-Pandemie) ist nach wie vor vermehrt damit zu rechnen, dass **Wähler aus Gewohnheit der letzten Jahre in ihr „altbekanntes“ Wahllokal gehen**, obwohl sie zu dieser Wahl einem anderen Wahllokal zugeordnet worden sind.
- Bitte achten Sie bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung noch einmal besonders darauf, dass es sich um eine aktuelle Wahlbenachrichtigung zur Landtagswahl 2022 handelt und sich der jeweilige Wähler auch im richtigen Wahllokal befindet. Dies kann z.B. auch der Grund sein, warum Sie ihn nicht im Wählerverzeichnis finden können. Hier kann zum Auffinden des richtigen Wahllokals der unter 1.f. genannte Wahllokalfinder weiterhelfen.
- h. Das **Annehmen von Wahlbriefen** (hellrot) in den Wahllokalen ist **nicht zulässig**. Die jeweilige Person hat die Möglichkeit – sofern sie selber Wahlscheininhaber ist und den Brief demnach nicht für jemand anderen abgeben möchte – vor Ort, unter Aushändigung des Wahlscheines und Zerreißen aller übrigen Briefwahlunterlagen vor den Augen des Wahlvorstandes, an der Urne zu wählen oder den Brief selber bis spätestens 18.00 Uhr im Wahlamt bzw. im Rathaus abzugeben oder dort in den Briefkasten zu werfen. **Die eingenommenen Wahlscheine dürfen nicht weggeworfen werden** (weitere Informationen hierzu gibt es unter Abschnitt 7).
- i. Jede wahlberechtigte Person erhält eine **Wahlbenachrichtigung**. Diese soll zur Wahl in das Wahllokal mitgebracht und Ihnen als Wahlvorstand **abgegeben werden**. Eine Vorlage von Wahlbenachrichtigung und Ausweis gleichzeitig ist nicht zwingend erforderlich. Achten Sie bitte darauf, dass es sich um eine aktuelle Wahlbenachrichtigung zur Landtagswahl 2022 handelt. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen unterliegen dem Datenschutz. Eine Einsichtnahme durch Unbefugte ist zu verhindern. Sie sind dem Wahlamt zusammen mit den anderen Wahlunterlagen zu übergeben.
- Hinweis:** Ein Wähler, der seine Wahlbenachrichtigung vergessen oder verloren hat, darf trotz der o.g. Regelungen nicht zurückgewiesen werden, wenn er eindeutig identifiziert werden kann (z.B. anhand eines amtlichen Ausweises oder weil er dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist) und er im Wählerverzeichnis steht.
- j. Der Wahlvorstand erhält ein **Negativverzeichnis**. In diesem Negativverzeichnis werden alle Wahlscheine des Wahlkreises 45 angegeben, die für ungültig erklärt worden sind. Sollte ein solcher bei Ihnen im Wahllokal vorgezeigt werden, ziehen Sie diesen bitte ein und melden sich im Wahlamt.
- k. Zu dieser Wahl wurden für die Urnenwahl die Stimmbezirke 0103, 0272 und 0281 als **repräsentative Stimmbezirke** ausgewählt. Die dazugehörigen Wahlvorstände finden in ihrem Wahlordner ein Merkblatt mit zu beachtenden Besonderheiten.
- l. In den Wahllokalen **0032** und **0033** findet eine Nachwahlbefragung durch die von der ARD beauftragten Firma „infratest dimap“ statt, im Wahllokal **0222** findet eine

Nachwahlbefragung durch die vom ZDF beauftragten Firma „Forschungsgruppe Wahlen“ statt. Ein entsprechendes Informationsschreiben liegt den Wahlkoffern bei.

- m. Die Vordrucke für die **Schnellmeldungen** sind mit einem für jeden Stimmbezirk gesonderten Passwort versehen. Bei Ihrem Anruf im Wahlamt zur Ergebnisübermittlung ist zunächst das Passwort durchzugeben, bevor schließlich die einzelnen Ergebnisse an das Wahlamt weitergegeben werden können.
- n. Wenn sich im Wahllokal ein Wähler beim Wahlvorgang helfen lassen möchte, beachten Sie bitte folgende Regelung: Die Inanspruchnahme einer sog. **Hilfsperson** für Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, ist die Hilfeleistung auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (siehe Handreichung „Barrierefreie Wahlen“).
- o. Angesichts der gelockerten **Infektionsschutzmaßnahmen**, wird es voraussichtlich dieses Jahr zur Landtagswahl in den Wahllokalen keine verpflichtenden Hygienemaßnahmen geben. Wähler dürfen demnach auch ohne Maske wählen. Den Mitgliedern des Wahlvorstands wird gleichwohl regelmäßiges Lüften und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz empfohlen, soweit der Mindestabstand von 1,5 m zueinander nicht eingehalten werden kann. In Ihren Koffern finden Sie sämtliches Hygienematerial zum Eigenschutz. Sollten diesbezüglich noch abweichende Vorgaben des Landeswahlleiters erfolgen, wird das Wahlamt Sie rechtzeitig hierüber unterrichten. Wir bedanken uns an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für Ihren Einsatz!

2. ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLVORSTANDES

Der Wahlvorstand besteht aus dem

- Wahlvorsteher,
- stellvertretenden Wahlvorsteher,
- Schriftführer,
- stellvertretenden Schriftführer und
- mindestens einem bis zu sechs weiteren Beisitzern.

Sollten Mitglieder des Wahlvorstandes am Wahltage bis 7.50 Uhr nicht erschienen sein, verständigen Sie bitte **umgehend** das Wahlamt (**Telefon 02131-90-3288**). Soweit es möglich ist, wird Ersatz gestellt. Eine Verpflichtung kann jedoch auch der Wahlvorsteher aus dem Kreis der Wahlberechtigten vornehmen, dies gilt vornehmlich dann, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl unterschritten ist.

Bitte beachten Sie, dass während der Wahlhandlung (8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Vertreter im Wahlraum anwesend sein müssen.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; es müssen jedoch **mindestens fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter, anwesend sein.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die vom Gesetzgeber festgesetzte Mindestzahl in jedem Fall im Wahllokal vertreten sein muss.

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit keine auf ihre politische Überzeugung hinweisenden Zeichen sichtbar tragen (Wahlplakette, Anstecknadel, Parteiabzeichen etc.).

3. EINRICHTUNG DES WAHLLOKALS

Der Wahlvorstand richtet das Wahllokal so ein, dass ein zügiger Wahlablauf gewährleistet ist. Der Wahlraum muss deutlich gekennzeichnet sein. Die Hinweisschilder „Wahllokal“, „Eingang“, „Ausgang“ etc. sind so anzubringen, dass der Wähler das Wahllokal leicht finden kann.

Das Plakat „Wahlbekanntmachung“ sowie ein Muster von jedem Stimmzettel müssen am Eingang des Wahlgebäudes angebracht sein.

Der Wahlverschlag ist so aufzustellen, dass eine Einsichtnahme bei der Wahlhandlung ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten unbeobachtet ihre Stimmabgabe vornehmen können. Der Zugang zum Wahlverschlag muss vom Wahltisch aus beobachtet werden können.

Bei der Aufstellung der Wahlverschläge ist unbedingt drauf zu achten, dass diese so aufgestellt werden, dass der Wähler bei der Wahl nicht beobachtet oder aufgezeichnet (z.B. durch Kameras [insb. in Sparkassen] oder durch Fenster hinter den Wahlverschlägen) werden kann.

Der Wahlraum sollte so eingerichtet sein, dass die Wahlberechtigten ohne gegenseitige Behinderung vom Wahltisch zum Wahlverschlag, zur Wahlurne und dann wieder zum Ausgang gelangen, also gewissermaßen einen Rundgang im Wahlraum machen.

Eine Ausgabe des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung müssen im Wahlraum vorhanden sein. Diese finden Sie in Ihren Ordnern.

4. ERÖFFNUNG DER WAHLHANDLUNG (§ 35 LWahlO)

Die Wahlhandlung wird in der Weise eröffnet, dass der Wahlvorsteher die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, **verpflichtet**. Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.

Der Wahlvorsteher hat dann mit den Beisitzern die Formalitäten bei der Eröffnung der Wahlhandlung und den Gang der Stimmabgabe zu besprechen. Dazu gehört im Einzelnen

- das Führen der Wählerverzeichnisse (Schriftführer)
- die Ordnung des Zutritts zum Wahlraum,
- die Beobachtung des Zutritts zum Wahlverschlag
- die Kontrolle der Urne

Der Wahlvorstand stellt **vor** Beginn der Stimmabgabe fest, dass

- er die ausreichende Anzahl korrekter Stimmzettel vom Wahlamt erhalten hat und
- die Wahlurne leer ist.

Der Wahlvorsteher verschließt daraufhin die Urne, indem er durch die für ein Schloss vorgesehene Öffnung ein Stück Kordel zieht, verknotet und um den Knoten eine Siegelmarke anbringt. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr) nicht mehr geöffnet werden.

5. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL (§ 25 LWahIG, § 36 LWahIO)

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Bis zum Schluss des Wahlgeschäftes – auch während der Stimmzählung - hat **jedermann**, also nicht nur wahlberechtigte Personen, Zutritt zum Wahlraum, soweit es ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Nur in folgenden Fällen darf der Wahlvorstand den Zugang zum Wahlraum einschränken:

- Wenn durch zu großen Andrang eine Störung des Wahlgeschehens droht, kann der Wahlvorstand den Zutritt zum Wahlraum ordnen, indem er z.B. die einzelnen Personen nur schubweise hereinlässt.
- Werden Ruhe und Ordnung im Wahlraum gestört, kann der Wahlvorstand aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Befugnis und Verpflichtung, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen, die Störer aus dem Wahlraum verweisen. Zuvor ist den wahlberechtigten Betroffenen aber Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- Nach Ablauf der Wahlzeit (18.00 Uhr) dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, **die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor aufhalten**. Personen, die erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffen, ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Der Wahlvorstand hat dann den Zutritt zum Wahlraum so lange – aber nur so lange – zu sperren, bis sämtliche anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Jedoch dürfen sich während dieses Zeitraumes noch andere Personen, die bereits gewählt haben, im Wahlraum aufhalten. Nach der Stimmabgabe des letzten Wahlberechtigten ist der Zutritt zum Wahlraum sofort wieder freizugeben.

6. STIMMABGABE UND FÜHRUNG DER WÄHLERVERZEICHNISSE (§ 37 LWahIO)

a. Aufbau des Wählerverzeichnisses

Im Wahllokal kann nur derjenige wählen, der **im Wählerverzeichnis eingetragen** ist. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen ihren Hauptwohnsitz innehaben. In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten des jeweiligen Stimmbezirks mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung eingetragen.

Vor der Stimmabgabe muss auf jeden Fall sichergestellt sein, dass der Wahlberechtigte vor dem für ihn zuständigen Wahlvorstand d.h. in seinem Wahllokal wählen darf; dies geht aus der Wahlbenachrichtigung bzw. dem Wählerverzeichnis hervor.

Das Wählerverzeichnis ist nach der alphabetischen Reihenfolge der zum Stimmbezirk gehörenden Straßen, innerhalb der Straßen nach Nummernfolge der Häuser und innerhalb der Häuser nach Buchstabenfolge der Familiennamen gegliedert.

Sollten Sie einen Wähler nicht unter seiner Adresse finden können, blättern Sie unbedingt zum Ende des Wählerverzeichnisses. Hier finden Sie sämtliche Nachträge.

Die ersten Seiten des Wählerverzeichnisses geben Aufschluss über die Anzahl der Wahlberechtigten und zwar nach folgender Gliederung:

- A1 = Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
- A2 = Wahlberechtigte mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
- A1 + A2 = Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen

Die Gesamtzahl der Wähler muss nicht mit der letzten lfd. Nummer im Wählerverzeichnis übereinstimmen.

Die o.g. „A-Zahlen“ können sich im Laufe des Wahlsonntags noch ändern. Der Wahlvorstand wird über eine evtl. Änderung durch das Wahlamt telefonisch informiert. **Die endgültigen „A-Zahlen“ werden nach Abschluss der Wahlhandlung in die Niederschrift übernommen.**

Ist im Wählerverzeichnis in der Spalte „**Stimmabgabevermerke**“ ein „W“ gesetzt, darf der Wahlberechtigte im Wahllokal nur mit Wahlschein wählen. Zu dem Ablauf bei der Wahl mit Wahlschein siehe Erläuterungen unter Abschnitt 7.

Wahlberechtigte, die ihre Wahlberechtigung zur Wahl verloren haben, sind im Wählerverzeichnis mit einem „N“ in der entsprechenden Spalte und zusätzlich mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „**Bemerkungen**“ gekennzeichnet.

Eine Änderung des Wählerverzeichnisses (Zugänge, Streichungen etc.) ist ausschließlich nach Hinweis durch das Wahlamt zulässig.

b. Ablauf der Stimmabgabe

Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes. Dabei soll er seine **Wahlbenachrichtigung** abgeben. Auf Verlangen, insbesondere wenn er eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

Sobald der Schriftführer den Namen **im Wählerverzeichnis gefunden** und festgestellt hat, dass die Stimmabgabe des Wahlbenachrichtigten nicht durch einen Wahlscheinvermerk „W“, durch einen Stimmabgabevermerk oder durch ein „N“ gesperrt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das dafür bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes den entsprechenden **Stimmzettel** aus.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht befugt, Angaben über die Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen Anwesenden im Wahlraum zur Kenntnis genommen werden können (§ 37 Abs. 2 S. 2 LWahlO).

Dann begibt sich der Wahlberechtigte alleine **hinter den Wahlverschlag**, da er sein Wahlrecht nur persönlich und geheim ausüben darf.

Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, dass die Stimmabgabe in jedem Fall geheim erfolgt. Auch Ehegatten und nahe Verwandte müssen allein und unbeobachtet ihre Stimmabgabe vornehmen, es sei denn, dass sie ohne **Hilfsperson** ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

- Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Urne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; dies kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
- Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, sofern das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Sobald der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne geworfen hat, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe in den vorgesehenen Spalten des Wählerverzeichnisses durch Abhaken (§ 37 Abs. 3 S. 4 LWahlO). **Aus Versehen falsch gesetzte Stimmabgabevermerke hat der Schriftführer zu streichen, die Streichung mit seinem Handzeichen zu versehen und in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.**

Auf die Eintragung der Stimmabgabevermerke hat der Schriftführer besondere Sorgfalt zu verwenden, weil versehentliche Eintragung zu ungerechtfertigten Zurückweisungen anderer Wähler führen können.

- ob der Wahlschein **nicht** im **Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine** aufgeführt ist.

Ungültige Wahlscheine für Stadt Neuss die Kommunalwahlen am 13.09.2020		Druck-Beginn: 11.09.2020 18:02 Uhr		Beispiel Kommunalwahl	
Briefwahl / WS-Nr.	Familienname, Vornamen(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	WS ausgestellt WS bearbeitet	Wahllokal / WVZ-Nr.	Wahlscheinstatus
0019 / 38	41480 Neuss		17.08.2020 08:18	0012 / 1578	ungültig für: BM, GR, KT, LR
0019 / 119	41480 Neuss		17.08.2020 13:57 26.08.2020 09:55	0012 / 3080	ungültig
0019 / 432	41480 Neuss		24.08.2020 09:16	0012 / 1193	ungültig für: BM, GR, KT, LR
0029 / 593	41480 Neuss		22.08.2020 13:01 07.09.2020 09:55	0022 / 2062	ungültig
0029 / 1008	41480 Neuss		27.08.2020 16:51 28.08.2020 12:34	0024 / 642	ungültig
0039 / 11	41480 Neuss		17.08.2020 08:19 28.08.2020 10:42	0032 / 835	ungültig
0039 / 312	41482 Neuss		26.08.2020 09:33 11.09.2020 16:32	0032 / 2124	ungültig
0039 / 687	41480 Neuss		11.09.2020 09:12 11.09.2020 16:22	0031 / 1563	ungültig
0048 / 130	41480 Neuss		19.08.2020 12:36 03.09.2020 10:02	0042 / 244	ungültig
0048 / 549	41482 Neuss		03.09.2020 17:03	0041 / 354	nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl für: BM, GR, KT, LR

- Es ist unerheblich, ob der Wähler auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides statt ausgefüllt hat, da sie nur für die Briefwahl Bedeutung hat.
3. Nach erfolgter Prüfung bittet der Wahlvorsteher den Wähler darum, die sonstigen von ihm mitgebrachten Briefwahlunterlagen (also bis auf den eingenommenen Wahlschein) vor den Augen des Wahlvorstandes **zu zerreißen** und außerhalb des Wahlraumes zu entsorgen. Danach gibt der Wahlvorsteher bzw. das dafür bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel aus und der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht ausüben.
 4. Der Wahlvorsteher gibt den **Wahlschein an den Schriftführer** weiter, der alle eingenommenen Wahlscheine sammelt. Die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ist in der Wahlniederschrift unter Ziffer 3.2 Buchstabe c der Niederschrift (siehe Anlage 3) einzutragen.

Wichtig: Die Stimmabgabe des Wahlscheininhabers wird nicht im Wählerverzeichnis vermerkt, und zwar auch dann nicht, wenn der Wahlscheininhaber im Wählerverzeichnis des betreffenden Wahlbezirks eingetragen ist.

8. ZWISCHENMELDUNGEN

Derzeit hat das Wahlamt noch keine Informationen darüber, ob und aus welchen einzelnen Wahllokalen Zwischenmeldungen über den Stand der abgegebenen Stimmen gemeldet werden müssen. Diese Informationen werden ggf. nachgereicht.

Grundsätzlich sind Zwischenmeldungen dem Wahlamt nach dem im Wahlkoffer beigelegten Vordruck telefonisch **nur** unter der Telefonnummer:

90-3288

durchzugeben. Die Uhrzeiten zu denen die Zwischenmeldungen abgegeben werden müssen, können Sie ebenfalls dem Vordruck entnehmen.

Die Zahl der Wähler kann z.B. anhand der Haken im Wählerverzeichnis oder durch Verwendung der dem Wahlkoffer beigelegten **Strichliste** ermittelt werden. **Es werden nur absolute Zahlen und keine Prozentzahlen benötigt.**

Strichliste Anzahl Wähler im Wahllokal!

5	10	15	20	25	5	10	15	20	25	5	10	15	20	25
30	35	40	45	50	30	35	40	45	50	30	35	40	45	50
55	60	65	70	75	55	60	65	70	75	55	60	65	70	75
80	85	90	95	100	80	85	90	95	100	80	85	90	95	100
100					200					300				
5	10	15	20	25	5	10	15	20	25	5	10	15	20	25
30	35	40	45	50	30	35	40	45	50	30	35	40	45	50
55	60	65	70	75	55	60	65	70	75	55	60	65	70	75
80	85	90	95	100	80	85	90	95	100	80	85	90	95	100
400					500					600				
5	10	15	20	25	5	10	15	20	25	5	10	15	20	25
30	35	40	45	50	30	35	40	45	50	30	35	40	45	50
55	60	65	70	75	55	60	65	70	75	55	60	65	70	75
80	85	90	95	100	80	85	90	95	100	80	85	90	95	100
700					800					900				

Die Strichliste dient der Übersicht, wie viele Wähler im Wahllokal gewählt haben.
Bitte keinen Strich, wenn mit Wahlzettel gewählt wird (Sonderfall, werden separat gezählt).

gpt:

9. ENDE DER WAHLZEIT (§ 40 LWahlO)

Pünktlich um 18.00 Uhr sagt der Wahlvorsteher deutlich das Ende der Wahl an. Es dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich noch im Wahlraum oder aus Platzgründen vor dem Wahlraum befinden (§ 40 LWahlO). Der Zugang zum Wahllokal muss gesperrt werden. Sobald die letzten Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurden, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Der Zugang zum Wahllokal wird umgehend wieder freigegeben, der genaue Zeitpunkt wird in der Wahlniederschrift unter 2.10 vermerkt.

Im Anschluss ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis, ohne dass eine Unterbrechung stattfindet (§ 45 LWahlO).

Es ist darauf zu achten, dass der Wahlvorstand beschlussfähig ist, es müssen mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter anwesend sein.

10. ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

Wichtiger Praxistipp: Sie erhalten ausreichend „Schmierpapier“, z.B. Auszählungsblätter und Vordrucke für die Schnellmeldung. Bitte nutzen Sie diese und übertragen Sie die Zahlen erst **nach** Abgabe der Schnellmeldung an das Wahlamt in die Niederschrift, falls es noch zu Korrekturen kommen sollte.

LESEN SIE SICH DRINGEND VOR DEM WAHLTAG EINE WAHLNIEDERSCHRIFT (S. ANLAGE 3) VOLLSTÄNDIG UND MIT RUHE DURCH, UM SICH MIT DEN NOTWENDIGEN EINTRAGUNGEN VERTRAUT ZU MACHEN.

Die Erfahrung zeigt, dass ein erstmaliges Lesen während des Ausfüllens am Ende eines langen Wahltages häufig zu vermeidbaren Fehlern führt, welche spätestens bei der Prüfung der Wahlniederschriften in den darauffolgenden Tagen unter Mithilfe der Wahlvorsteher und Schriftführer geklärt und korrigiert werden müssen.

Zur **Visualisierung** des gesamten Ablaufes zur Feststellung des Wahlergebnisses empfiehlt es sich außerdem, die Ihnen zur Verfügung gestellten **Schulungsvideos** anzuschauen. Diese finden Sie unter <https://www.neuss.de/rathaus/wahlportal/landtagswahl-2022/informationen-fuer-wahlhelfer-innen>.

Alle nicht benutzten leeren Stimmzettel, sowie alle anderen nicht benötigten Unterlagen sollten vom Wahltisch entfernt werden.

In jedem Stimmbezirk ist eine eigene Wahlniederschrift auszufüllen. In der Wahlniederschrift werden der Wahlablauf und das Zählgeschäft **urkundlich belegt** sowie das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt.

Die Niederschrift finden Sie in Ihrem Ordner.

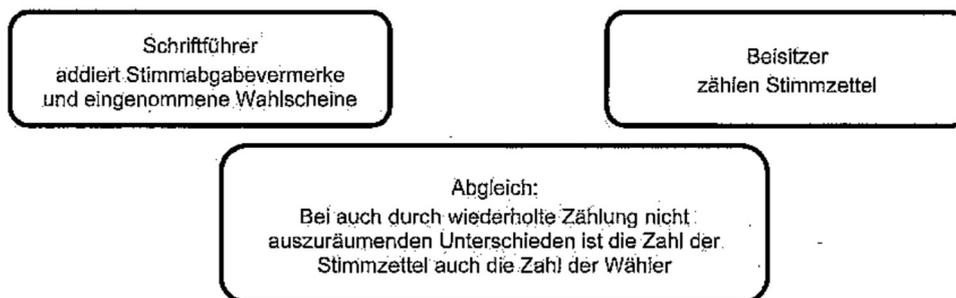
Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vollzieht sich in zwei Phasen und jeweils verschiedenen Arbeitsgängen:

- in der 1. Phase werden die Wähler gezählt
- in der 2. Phase werden die Stimmen gezählt, hierzu werden vier Stapel gebildet.

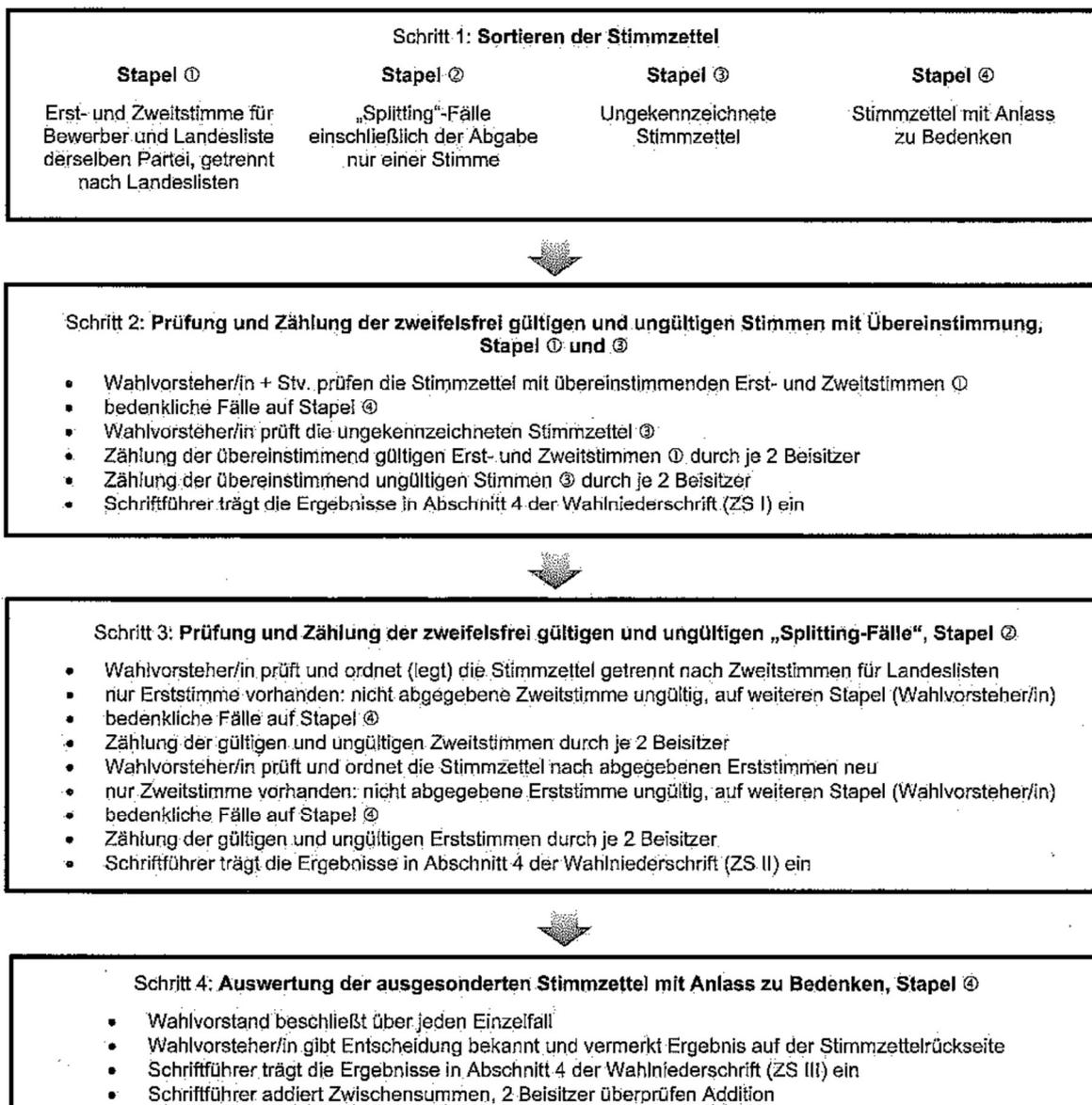
Im Folgenden wird die Ermittlung übersichtshalber zuerst schematisch und dann detailliert dargestellt.

Zur Übersicht:

Phase 1: Zählung der Wählerinnen und Wähler



Phase 2: Zählung der Stimmen



Quelle: Schellen/Geuer, Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2022 in Nordrhein-Westfalen, S. 67.

A. PHASE 1 – ZÄHLUNG DER WÄHLER (§ 46 LWahIO):

1. Arbeitsgang:

Die Schriftführer **zählen die Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis **und die eingenommenen Wahlscheine**.

Ist hier schnell absehbar, dass auf jeden Fall mehr als 50 Wähler im Wahlraum wählen waren, kann gleichzeitig (zur Zeitersparnis) mit dem 2. Arbeitsgang (s.u.) begonnen werden.

Nur, wenn weniger als 50 Wähler an diesem Tag ihre Stimme an der Urne abgegeben haben (für Neuss sehr unwahrscheinlich), melden Sie sich bitte **bevor** Sie die Versiegelung der Wahlurne brechen im Wahlamt.

2. Arbeitsgang:

Bei mehr als 50 Wählern im Wahllokal kann gleichzeitig zum 1. Arbeitsgang die **Wahlurne geöffnet, die Stimmzettel entnommen, entfaltet und gezählt** werden.

Die Summe aus Stimmabgabevermerken und eingenommenen Wahlscheinen müsste mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen.

Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, so ist sie zu wiederholen. Ergeben sich erneut unterschiedliche Zahlen, dann ist dies in der Niederschrift zu vermerken und soweit möglich zu erläutern (in der Niederschrift unter Ziffer 3.2). Für das weitere Verfahren ist immer die **tatsächliche Zahl der Stimmzettel entscheidend. Die Zahl der Stimmzettel entspricht dann der Zahl der Wähler.**

B. PHASE 2 – ZÄHLUNG DER STIMMEN (§ 47 LWahlO):

Die Auszählung gliedert sich im Wesentlichen in vier Arbeitsgänge:

- **1. Arbeitsgang:** Sortierung der Stimmzettel
- **2. Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung der in der Stimmabgabe übereinstimmenden Stimmzettel
- **3. Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung der in der Stimmabgabe nicht übereinstimmenden Stimmzettel („Splitting-Fälle“)
- **4. Arbeitsgang:** Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel.
- **5. Arbeitsgang:** Schnellmeldung

***Zur Erinnerung:** Übertragen Sie die Zahlen bitte erst nach Abschluss des gesamten Auszählungsvorganges in die Niederschrift und nutzen zunächst die Auszählungsblätter!*

1. Arbeitsgang: Sortierung der Stimmzettel

Es sind vier Stapel zu bilden, nutzen sie hierzu die im Ordner befindlichen Stapelhilfen:

- **Stapel 1:** Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste **derselben Partei**, getrennt nach „Landeslisten-Unterstapeln“. Dies sind erfahrungsgemäß die meisten Stimmzettel.
- **Stapel 2:** Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste **verschiedener Parteien** sowie Stimmzettel, auf denen **nur die Erst- oder nur die Zweitstimme** jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist („Splitting-Fälle“)
- **Stapel 3:** **ungekennzeichnete** Stimmzettel
- **Stapel 4:** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand später beschließen muss

2. Arbeitsgang: Prüfung und Zählung von Stapel 1 und 3

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme und der ungültigen, also ungekennzeichneten Stimmen

- Die Beisitzer übergeben die einzelnen Stimmzettel des **Stapels 1** mit den übereinstimmenden gültigen Erst- und Zweitstimmen, und zwar in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Wahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter.

Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden „Landeslisten-Unterstapels“ **gleich lautet** und sagen zu jedem Unterstapel einmal laut an für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel 4 zugeordnet.

- Anschließend prüft der Wahlvorsteher den **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass in jedem Fall **beide Stimmen ungültig sind**.
- Je zwei Beisitzer **zählen** nun nacheinander, die vom Wahlvorsteher geprüften Stimmzettelstapel mit **gültigen Stimmen** unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.
- Anschließend **zählen** sie in gleicher Weise die mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln** abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (nutzen Sie zunächst aber die Auszählungsblätter) als sog. Zwischensummen I (ZS I) eingetragen,

und zwar **bei den Erststimmen:**

- die gültigen Stimmen unter Kennbuchstaben **D1, D2, D3 etc.**
- die ungültigen Stimmen unter Kennbuchstabe **C**

und **bei den Zweitstimmen:**

- die gültigen Stimmen unter Kennbuchstaben **F1, F2, F3 etc.**
- die ungültigen Stimmen unter Kennbuchstabe **E**

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{6) 8)}		
C	Ungültige Erststimmen	ZS I
Gültige Erststimmen:		
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf der/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I
D1	1.	
D2	2.	
D3	3.	
D4	4.	
	usw.	
D	Gültige Erststimmen insgesamt	

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ⁶⁾		
E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I
Gültige Zweitstimmen:		
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I
F1	1.	
F2	2.	
F3	3.	
F4	4.	
	usw.	
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	

3. Arbeitsgang: Prüfung und Zählung von Stapel 2

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme („Splitting-Fälle“)

- Wie im zweiten Arbeitsgang wird nun der **Stapel 2** geprüft. Es werden die Stimmen gezählt, die zweifelsfrei gültig oder ungültig sind, die aber nicht zwischen Erst- und Zweitstimmen übereinstimmen.
- Der **Wahlvorsteher** übernimmt den Stapel und **sortiert** zunächst die Stimmzettel getrennt **nach Zweitstimmen für die jeweils einzelnen Landeslisten** und **ohne Stimmabgabe für eine Landesliste**. Bei jedem Stimmzettel liest er laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. In Zweifelsfällen wird der Stimmzettel dem Stapel 4 zugeordnet.
- Wie zuvor **zählen** nun je zwei Beisitzer nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle die gültigen und ungültigen **Zweitstimmen**.

Die so ermittelten Zählergebnisse werden als **Zwischensumme II (ZS II)** in **Abschnitt 4 der Wahlniederschrift** (nutzen Sie zunächst aber die **Auszählungsblätter**) unter den gleichen **Kennbuchstaben** wie schon im **Arbeitsgang 2**.

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{61/62}			
		ZS I	ZS II
E	Ungültige Zweitstimmen		
Gültige Zweitstimmen:			
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II
F1	1.		
F2	2.		
F3	3.		
F4	4.		
	usw.		
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt		

- Jetzt ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel neu und zwar dieses Mal nach den für den einzelnen Bewerber abgegebenen **Erststimmen**, mit denen ebenso verfahren wird, wie mit den Zweitstimmen unter vorangegangenem Punkt.

Auch die so ermittelten gültigen und ungültigen **Erststimmenergebnisse** werden in **Abschnitt 4 der Wahlniederschrift** als **Zwischensumme II (ZS II)** in die entsprechenden **Kennbuchstaben** eingetragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{61/62}			
		ZS I	ZS II
C	Ungültige Erststimmen		
Gültige Erststimmen:			
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II
D1	1.		
D2	2.		
D3	3.		
D4	4.		
	usw.		
D	Gültige Erststimmen insgesamt		

4. Arbeitsgang: Auswertung von Stapel 4

Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken

- Zuletzt werden die ausgesonderten Stimmzettel ausgewertet. Hier bedarf es **in jedem Einzelfall eines Beschlusses** durch den Wahlvorstand. Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist.
- Bei Gültigkeit** eines Stimmzettels gibt der Wahlvorsteher mündlich bekannt, für welchen Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist und **vermerkt die Entscheidung der Gültig- oder Ungültigkeit** auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels sowohl für die Erst-, als auch für die Zweitstimme z.B. durch Vermerke wie
 - 1 g = Erststimme gültig,
 - 2 g = Zweitstimme gültig,
 - 1 u = Erststimme ungültig,
 - 2 u = Zweitstimme ungültig.
- Die Stimmzettel sind je für sich laufend durchzunummerieren und als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen. Dazu finden Sie einen gesonderten Umschlag in Ihrem Wahlkoffer, den Sie anschließend versiegeln.

Die durch Beschluss des Wahlvorstandes für gültig und ungültig erklärten Stimmen sind nun den im zweiten und dritten Arbeitsgang ermittelten Zahlen hinzuzufügen. Hierzu sieht die Wahlniederschrift unter Abschnitt 4 die dritte Spalte der Zwischensumme III (ZS III) vor.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{6) 8)}					
C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	
Gültige Erststimmen:					
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf der/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{6) 9)}					
E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	
Gültige Zweitstimmen:					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

Jetzt können auch die jeweiligen Gesamtzahlen in der Spalte „Gesamt“ ausgefüllt werden (auch dies sollte zunächst auf dem Auszählungsblatt erfolgen).

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{6) 8)}						
C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
Gültige Erststimmen:						
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf der/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
D1	1.					
D2	2.					
D3	3.					
D4	4.					
	usw.					
D	Gültige Erststimmen insgesamt					

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{6) 9)}						
E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
Gültige Zweitstimmen:						
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
F1	1.					
F2	2.					
F3	3.					
F4	4.					
	usw.					
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt					

5. Arbeitsgang: Schnellmeldung

Übertragung der Ergebnisse in die Schnellmeldung und telefonische Übermittlung des Ergebnisses

Hinweis: Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist der Zählvorgang in vollem Umfang zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 5.2 zu vermerken.

- Übertragen Sie die von Ihnen ermittelten Ergebnisse in den **Schnellmeldungsvordruck**. Der Eintrag wird von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geprüft.

Beispiel Bundestagswahl		Anlage 28 § 7 und § 75 Absatz 4)
Wahlkreis Passwort	108 Neuss I 7BN3F4	
Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021		
Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten: vom Wahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreiswahlleiter, von der Gemeindebehörde an Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter, vom Briefwahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter, vom Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter, vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.		
Kennbuchstabe ²⁾		
A1 + A2	Wahlberechtigte ³⁾	
B	Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen- und Briefwahl) ¹⁾	
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	
C Ungültige Erststimmen		
D Gültige Erststimmen		
Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:		
Name der Partei - Kurzbezeichnung - oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages	Stimmenzahl	
D1 1. CDU		
D2 2. SPD		
D3 3. FDP		
D4 4. AfD		
D5 5. GRÜNE		
D6 6. DIE LINKE		
D7 7. Die PARTEI		
D19 19. dieBasis		
D28 28. Internationalistische Liste		
		Zusammen
E Ungültige Zweitstimmen		
F Gültige Zweitstimmen		
Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:		
Name der Partei - Kurzbezeichnung -	Stimmenzahl	
F1 1. CDU		
F2 2. SPD		
F3 3. FDP		
F4 4. AfD		
F5 5. GRÜNE		
F6 6. DIE LINKE		

F7 7. Die PARTEI	
F8 8. Tierschutzpartei	
F9 9. PIRATEN	
F10 10. FREIE WÄHLER	
F11 11. NPD	
F12 12. ÖDP	
F13 13. V-Partei ³⁾	
F14 14. Gesundheitsforschung	
F15 15. MLPD	
F16 16. Die Humanisten	
F17 17. DKP	
F18 18. SGP	
F19 19. dieBasis	
F20 20. Bündnis C	
F21 21. du.	
F22 22. LIEBE	
F23 23. LKR	
F24 24. PdF	
F25 25. LK	
F26 26. Team Todenhöfer	
F27 27. Volt	
Zusammen	
Unterschrift	

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:	Uhrzeit:	Aufgenommen:

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort an Wahlamt (Telefon 02131- 903288) weiterzugeben.

1) Nichtzuzählendes sprechen.
2) Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 28; bei der Briefwahl nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 31, siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 30.
3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

- Nun muss das Ergebnis aus dem Schnellmeldungsvordruck telefonisch (**Telefonnummer: 90-3288**) an das Wahlamt weitergegeben werden. Dazu ist zunächst das auf den Schnellmeldungen vermerkte Passwort durchzugeben, bevor mit der Mitteilung der einzelnen Ergebnisse begonnen werden kann.

- Hinweis:** Zu der Zeit der Ergebnisübermittlung kann es vorkommen, dass die Leitung mehrfach bzw. längere Zeit besetzt ist, da viele Wahlvorstände gleichzeitig anrufen können. **Trotzdem dürfen Sie auch nach mehreren vergeblichen Versuchen NICHT aufgeben, uns das Wahlergebnis zu übermitteln.**

Bedenken Sie, dass ohne das Ergebnis Ihres Wahlbezirks die Wahlergebnisse nicht nur in der Stadt Neuss und im Wahlkreis, sondern auch im Land NRW nicht abschließend ermittelt und veröffentlicht werden können.

- Erst nach** Übermittlung der Schnellmeldung wird nun die **Wahl Niederschrift ausgefüllt** und **von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben**, die Anlagen (Schnellmeldung, Auszahlungsblätter, versiegelte Umschläge) beigefügt und in den Wahlkoffer gepackt (s. dazu Ziffer 11 dieses Leitfadens).

11. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN

Sämtliche Unterlagen sind am Wahlsonntag von dem Wahlvorsteher bzw. dessen Vertreter persönlich im Rathaus Rundbau, Eingang 3 (Passage), Zimmer U.217, abzugeben. **Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Rückgabe der Materialien verantwortlich.**

Folgende Unterlagen sind in dem zur Verfügung gestellten Ordner zu übergeben:

1. Die Wahlniederschrift,
2. als Anlagen zu der Wahlniederschrift jeweils in einem **versiegelten** Umschlag:
 - die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
 - die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
3. die Schnellmeldung
4. die Auszählungsblätter
5. die Zähllisten
6. das Wählerverzeichnis
7. ein mit Klebeband verschlossener und versiegelter **Karton**,
 - die Stimmzettel, die nach Erststimmen geordnet und gebündelt sind.Sollten Sie für diesen Stapel mehr als den bereits beschrifteten Karton benötigen, so beschriften Sie einen weiteren Karton mit dem im Koffer befindlichen **Permanentmarker** mit genau den gleichen Angaben, wie auf dem Etikett.
8. jeweils in einem weiteren **versiegelten Umschlag**:
 - die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist
 - die ungekennzeichneten Stimmzettel,
 - die eingenommenen Wahlscheine, soweit nicht ein besonderer Beschluss erfolgt ist
9. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen
10. das sonstige vom Wahlamt zur Verfügung gestellte Zubehör (siehe Packzettel).

Hinweis: Die für die Wahl nicht benötigten Stimmzettel, bitte **lose** in den Wahlkoffer legen. Diese brauchen/sollen nicht in die entsprechenden Kartons gelegt und versiegelt werden.

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin/der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Dabei ist kein kleinlicher Maßstab anzulegen:

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen/Wählern hinweist.

Gültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der Wählerin/dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.
4. für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

Bei einem Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis, ist nur die Erststimme ungültig, die Zweitstimme ist gültig (vgl. § 30 Satz 3 LWahlG).

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind die Erst- oder Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. in Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,

4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist; "gilt" oder dergleichen,
5. der Name der Bewerberin/des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Wahlkreisbewerberin/ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Bewerberin/ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Erst- oder Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der/des gekennzeichneten Bewerberin/Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name einer Bewerberin/eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers, ihrem/seinem Feld oder ihrem/seinem Kreis oder ihrer/seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Namen der Bewerber/innen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nichtdurchstrichenen vorgenommen ist¹,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig sind die Erst- und Zweitstimmen,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin/des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name der Wählerin/des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf die Wählerin/den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Wählerverzeichnis für die
Europawahl 2019
am 26.05.2019
Stadt Neuss

Wahllokal-Nr.: 0011
FZ "Kleine Leute, große Welt"
Stand: 24.05.2019

1201101-1

Familienname, Rufname, Straße, Hausnummer, Zusatz	Geb.-Dat.	LM-Nr. WVZ	Stimm- verm. EU	Bemerkungen
[REDACTED] An der Hammer Brücke 4	[REDACTED]	1	✓	
[REDACTED] An der Hammer Brücke 6	[REDACTED]	2	✓	
[REDACTED] An der Hammer Brücke 4	[REDACTED]	3		
[REDACTED] An der Hammer Brücke 4	[REDACTED]	4	N	verstorben
[REDACTED] An der Hammer Brücke 4	[REDACTED]	5		
[REDACTED] An der Hammer Brücke 4	[REDACTED]	6	✓	
[REDACTED] An der Hammer Brücke 4	[REDACTED]	7		
[REDACTED] An der Hammer Brücke 4	[REDACTED]	8	✓	
[REDACTED] An der Hammer Brücke 4	[REDACTED]	9	W	
[REDACTED] An der Hammer Brücke 7	[REDACTED]	10	✓	
[REDACTED] An der Hammer Brücke 7	[REDACTED]	11	✓	
[REDACTED] Breslauer Straße 5	[REDACTED]	12		
[REDACTED] Breslauer Straße 5	[REDACTED]	13		
[REDACTED] Breslauer Straße 5	[REDACTED]	14		
[REDACTED] Dänziger Straße 2	[REDACTED]	15		
[REDACTED] Dänziger Straße 2	[REDACTED]	16		
[REDACTED] Dänziger Straße 2	[REDACTED]	17		
[REDACTED] Dänziger Straße 2	[REDACTED]	18	✓	
[REDACTED] Dänziger Straße 11	[REDACTED]	19		
[REDACTED] Dänziger Straße 25	[REDACTED]	20		

Gemeinde	
Kreis	
Stimmbezirk	
Wahlbezirk	

Diese Wahlniederschrift ist **auf der letzten Seite** von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl

am

1 Wahlvorstand

Zu der heutigen Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in und stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		

Anstelle des/der nicht erschienenen / ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden / herbeigerufenen Wahlberechtigten zum Mitglied / zu Mitgliedern des Wahlvorstandes : ^{1) 3)}

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2 Wahlhandlung

2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in verpflichtete die Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.
Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne
 ¹⁾ versiegelt.
 ¹⁾ verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten konnten, war(en) im Wahlraum Wahlkabine(n) und/ oderTisch(e) mit Sichtblende(n) oder ein Nebenraum/ Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en).¹⁾ Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die (der) Wahlkabine(n) oder die (den)Tisch(e) mit Sichtblende(n) oder der Eingang/die Eingänge zu dem (den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden.¹⁾

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.
- 2.5 ¹⁾ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- ¹⁾ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm / ihr abgezeichnet.
- ¹⁾ Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.
- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾ Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z.B. Zurückweisung von Personen gem. § 37 Abs. 5 und 6, § 39 LWahlO):¹⁾
-
-
- Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.¹⁾
- 2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten. Der Wahlvorstand wurde vom¹⁾ unterrichtet, dass folgender Wahlschein/folgende Wahlscheine für ungültig erklärt worden ist/sind:¹⁾
- (Vor- und Familienname des Wahlscheinhabers / der Wahlscheinhaberin sowie Wahlschein-Nr.)
-
-
- 2.8 Im Stimmbezirk befinden sich²⁾
- ¹⁾ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim (Bezeichnung)
- ¹⁾ das Kloster (Bezeichnung)
- ¹⁾ die sozialtherapeutische Anstalt (Bezeichnung)
- ¹⁾ die Justizvollzugsanstalt (Bezeichnung)
- für das / die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Dem beweglichen Wahlvorstand war außerdem die Entgegennahme der Stimmzettel des Stimmbezirks für die Einrichtung übertragen worden. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/ Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.
- Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler/innen hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.
- Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler/innen ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein/e Wähler/in es wünschte, legte der/die Wahlvorsteher/in oder der/die Stellvertreter/in den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.
- 2.9 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben.¹⁾
- 2.10 Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der/die letzte der anwesenden Wähler/innen seine/ihre Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
- Um Uhr Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen.
- Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin bzw. des stellvertretenden Wahlvorstehers/der stellvertretenden Wahlvorsteherin vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt. ¹⁾ Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin überzeugte sich, dass die Wahlurne/n leer war/en.

3.2 a) Die Stimmzettel wurden gezählt

Die Zählung ergab.....	-----	Stimmzettel	
		= Wähler/innen =	B

b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab.....	-----	Vermerke	
------------------------	-------	----------	--

c) Mit Wahrschein haben gewählt.....

-----	Personen	=	B1
-------	----------	---	-----------

b)+c) zusammen	-----	Personen	
----------------	-------	----------	--

¹⁾ Die Gesamtzahl b)+c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a) überein.

¹⁾ Die Gesamtzahl b)+c) war um größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der - berichtigten ¹⁾ - Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben **A1 + A2** der Wahlniederschrift.

3.4 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für der/die Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,

b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie

d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde von einem/einer von dem/der Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer/innen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel d) bei.

Nunmehr prüfte der/die Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm/ihr hierzu von dem/der Beisitzer/in, der/die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab der/die Beisitzer/in, der/die den nach b) gebildeten Stapel unter seiner/ihrer Aufsicht hatte, den Stapel dem/der Wahlvorsteher/in.

3.4.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/in legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er/sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme

ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem/der Wahlvorsteher/in Anlass zu Bedenken gaben, fügte er/sie dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete der/die Wahlvorsteher/in die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

- ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.6 Der/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen überprüften die Addition.

3.5 Die von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/innen sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern/Bewerberinnen, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem/der Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

4 Wahlergebnis

Stimmbezirk:

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁶⁾

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁷⁾	_____
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁷⁾	_____
A1+ A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	_____
B	Wähler/innen insgesamt [vgl. Abschnitt 3.2 a)]	_____
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahrschein [vgl. Abschnitt 3.2 c)]	_____

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{5) 6)}

C		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{5) 6)}

E		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)
 beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung ⁴⁾ der Stimmen, weil

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- ¹⁾ berichtigt ⁵⁾

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch.....¹⁾
(Angabe der Übermittlungsart)
dem/der (Ober-)Bürgermeister/in übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den	Der/Die Wahlvorsteher/in
Die übrigen Beisitzer/innen:
1.	Der/Die Stellvertreter/in
2.
3.	Der/Die Schriftführer/in
4.
5.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)
verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil
.....
.....
(Angabe der Gründe)

6 Nach Schluss des Wahlgeschäfts

6.1 Alle benutzten Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin wurden am, Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen, die Pakete wie in Nr. 6.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
- die unbenutzten Stimmzettel,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel¹⁾ – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Wahlvorsteher/in

.....

Vom/Von der Beauftragten des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des/der Beauftragten des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.
- 2) Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.
- 3) Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers und der Schriftführerin/des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter/innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- 4) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
- 5) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlen nicht löschen oder radieren.
- 6) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
- 7) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A1** und **A2** und **A1 + A2** sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
- 8) Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen.
- 9) Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen.